

Kreissportjugend des Landkreises Greiz

- Jugendordnung -

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Kreissportjugend (KSJ) Greiz ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes (KSB) Greiz e. V. und gemäß § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der ordentlichen Mitglieder des LSB Thüringen, die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII) sowie die gewählten Jugendvertreter der Jugendleitungen der Vereine im Landkreis Greiz bilden die KSJ.
- (3) Die KSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des KSB eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (4) Die KSJ ist Mitgliedsorganisation der Thüringer Sportjugend (ThSj).
- (5) Sitz der KSJ ist Greiz.

§ 2 Zweck

- (1) Die KSJ leistet nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11 und 12 SGB VIII) Jugendarbeit im und durch den Sport.
- (2) Die KSJ will die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite und Vielfalt in den Vereinen des KSB entwickeln und koordinieren.
- (3) Die KSJ fördert mit ihren Aktivitäten die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie deren Recht auf körperliche und geistige Betätigung, welches ein menschliches Grundbedürfnis darstellt, das entsprechend der individuellen Interessen und Voraussetzungen, täglich mit den Mitteln des Sports befriedigt werden kann, um sie damit
 - zu eigenverantwortlichem und gemeinschaftsfähigem Handeln anzuhalten
 - zu bürgerschaftlichem Engagement anzuregen
 - zu einer gesunden und umweltbewussten Lebensweise zu bewegen.
- (4) Die KSJ vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die Interessen ihrer Untergliederungen gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen sowie politischen Organisationen und Verantwortungsträgern auf allen Ebenen.
- (5) Die KSJ will durch die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Institutionen die Rahmenbedingungen der Jugendarbeit im und durch den

Sport attraktiv gestalten und weiterentwickeln, um damit einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Probleme zu leisten.

§ 3 Werte

(1) Die KSJ

- bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen
- ist eine parteipolitisch neutrale Organisation
- ist gegen Extremismus jeglicher Art
- berücksichtigt die Prinzipien des Gender Mainstreaming
- steht für Chancengerechtigkeit, Gleichberechtigung und Integration
- tritt f
 ür die Wahrung des Kindeswohls ein.
- tritt in ihrem gesellschaftlichen Engagement für Friedenssicherung,
 Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit sowie Schutz und Erhalt der Umwelt ein.
- (2) Die KSJ strebt eine partnerschaftliche Beziehung mit allen Kinder- und Jugendorganisationen in Bereichen des Kinder- und Jugendsports an und unterstützt insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverein.

§ 4 Struktur

- (1) Die Untergliederungen der KSJ sind die Jugendleitungen der Vereine und Kreisfachausschüsse.
- (2) Die Organe der KSJ sind:
 - der Kreisjugendtag
 - der Vorstand

§ 5 Kreisjugendtag

(1) Stellung

Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der KSJ.

(2) Zusammensetzung

Der Kreisjugendtag setzt sich aus den gewählten Delegierten der Jugendabteilungen der Vereine des Landkreises Greiz sowie den Mitgliedern des Vorstandes der KSJ zusammen.

Jeder Verein mit Jugendabteilung sowie die Mitglieder des Vorstandes der KSJ verfügen je über eine Stimme.

(3) Aufgaben

Die Aufgaben des Kreisjugendtages sind:

- a) Beratung von Grundsatzfragen
- b) Beschlussfassung über die Jugendordnung der KSJ bzw. deren Veränderung
- c) Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- d) Bericht des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag entsprechend der Budgetierung der ThSj
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahl des Vorstandes
- h) Wahl der Delegierten für den Landesjugendtag der ThSj.

(4) Zusammentritt

Der Kreisjugendtag tritt alle 3 Jahre zusammen und wählt die Mitglieder des Vorstandes.

Auf Antrag von 2/3 der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes ist ein außerordentlicher Kreisjugendtag einzuberufen.

(5) Beschlussfähigkeit

Der Kreisjugendtag ist beschlussfähig, wenn 4 Wochen vor Stattfinden ordnungsgemäß in schriftlicher Form eingeladen wurde. Der Kreisjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Abstimmung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 6 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand der KSJ setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 Mitgliedern.

Dem Vorstand gehört der Leiter der KSJ - Geschäftsstelle mit beratender Stimme an.

(2) Wahl

Der Vorstand wird alle 3 Jahre gewählt.

Die Wahl findet grundsätzlich geheim statt, sollte für eine Position nur jeweils ein Kandidat zur Verfügung stehen, kann auf Antrag offen abgestimmt werden.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

In den Vorstand ist wählbar, wer einer Mitgliedsorganisation des LSB im

Landkreis Greiz angehört.

Beim vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch bis zur Neuwahl mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen.

(3) Aufgaben

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben entsprechend der Satzung des KSB und seiner Jugendordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand vertritt die Belange der Sportjugend.

§ 7 Vertretung

Die KSJ wird durch ihren Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorsitzende ist gemäß § 8 der Satzung des KSB stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des KSB Greiz.

§ 8 Vereine

Vereine mit Kindern und Jugendlichen sollten sich entsprechend den Bestimmungen des Landessportbundes Thüringen und der Thüringer Sportjugend eine eigene Jugendordnung geben.

§ 9 Schreibweise

Die verwendeten Funktions- und Statusbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die Neufassung der Jugendordnung wird anlässlich des Kreisjugendtages am 02. März 2012 beschlossen.